

Satzung

des Kleingartenvereins Biesenhorst II e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein Biesenhorst II e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartenanlage „Biesenhorst II“.
4. Das Vereinsgelände ist für die Öffentlichkeit betret- und befahrbar.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein hat das Ziel, seinen Mitgliedern gute Voraussetzungen für eine erholsame, aktive Freizeitgestaltung zu schaffen, das kulturelle Gemeinschaftsleben sowie das menschliche Miteinander zu fördern und die Freude an der Natur zu vertiefen.
3. Mit der Gestaltung der Kleingärten und Gemeinschaftseinrichtungen unterstreicht der Verein die Naturverbundenheit seiner Mitglieder und leistet einen aktiven Beitrag zur Bewahrung und Gestaltung der Umwelt sowie zum Naturschutz. In diesem Sinne setzt sich der Verein das Ziel, die Kleingartenanlage zu einer grünen Oase in unserer Großstadt zu gestalten.
4. Der Verein realisiert Maßnahmen zur Erweiterung der gärtnerischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf eine gewerbswirtschaftliche Tätigkeit gerichtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Zwecke.
10. Der Verein kann die Mitgliedschaft in Organisationen erwerben, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Nutzung einer Parzelle in der Kleingartenanlage des Vereins gebunden und umgekehrt.
2. Mitglied des Vereins sind Bürger, die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins im Besitz eines rechtsgültigen Unterpachtvertrages sind.

3. Mitglieder können volljährige Personen werden, die bei Änderung von Nutzungsverhältnissen eine Parzelle in der Kleingartenanlage übernehmen und mit denen ein Unterpachtvertrag abgeschlossen wird.
4. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand.
5. Personen, die infolge einer Erbschaft an Baulichkeiten und Anpflanzungen einer Parzelle persönliches Eigentum an einem Kleingarten erlangen, können beim Abschluss eines Unterpachtvertrages berücksichtigt werden, wenn sie den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die von ihm vertretenen Kleingärtner hervorragenden Verdienst erworben haben.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder entsprechend § 3 dieser Satzung sind.

§ 5 Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Änderung des Nutzungsverhältnisses einer Parzelle und die damit verbundene Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Bewerber für die Nutzung einer freiwerdenden Parzelle haben vor Abschluss des Unterpachtvertrages ihre Mitgliedschaft beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Kindern von Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, bevorzugt einen Nutzungsvertrag für die elterliche Parzelle abzuschließen.
5. Bei Ablehnung der Bewerbung entscheidet auf Antrag des Antragstellers die danach folgende Mitgliederversammlung endgültig.
6. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und nach Abschluss des Unterpachtvertrages, Zahlung der Aufnahmegebühr und schriftlicher Anerkennung der Satzung, Garten- und Beitragsordnung wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, sich an dem auf den Zweck des Vereins gerichteten Gemeinschaftsleben zu beteiligen, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten und seine Parzelle gemäß seinen individuellen Bedürfnissen zu nutzen. Dafür gelten die Festlegungen der Gartenordnung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge, Hinweise und Anträge zur Gestaltung der Kleingartenanlage und des Gemeinschaftslebens dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung kann in die Organe des Vereins gewählt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung, den Unterpachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins zu respektieren, für deren Erfüllung zu wirken sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, das Nutzungsentgelt sowie die von der Mitgliederversammlung erhobenen Umlagen termingerecht zu entrichten. Für persönliche Sondernutzungen sind in der Beitragsordnung gesonderte Nutzungsgebühren festzulegen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, jährlich (pro Parzelle) 7 (sieben) Stunden dem Anliegen des Vereins und der Anlage entsprechende Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Gemeinschaftsarbeit sind Arbeiten an Gemeinschaftsanlagen und -flächen des Vereins sowie Tätigkeiten zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens oder andere im Gesamtinteresse des Vereins durch einzelne Mitglieder übernommene Arbeiten.
5. Die Stundenzahl der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein konkretes Jahr nach oben oder unten verändert werden.
6. Nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pro Stunde finanziell abzuleisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung in Verbindung mit der Kündigung des Unterpachtvertrages einer Parzelle;
 - b. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8, Ziffer 3 in Verbindung mit der Kündigung des Unterpachtvertrages;
 - c. den Tod des Mitgliedes;
 - d. Erlöschen des Vereins.
2. Die Austrittserklärung und Kündigung des Unterpachtvertrages entsprechend § 8, Ziffer 1, Buchstabe a) dieser Satzung müssen spätestens 3 Monate vor beabsichtigtem Austrittstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich
 - a. seinen Verpflichtungen aus der Satzung des Vereins, dem Unterpachtvertrag, der Gartenordnung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unbegründet entzieht oder ihnen zuwiderhandelt und während einer gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. Eigentumsvergehen in der Kleingartenanlage zuschulden kommen lässt.
4. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Haben Ehepartner oder Lebensgefährten den Unterpachtvertrag gemeinsam abgeschlossen, führt der Ausschluss eines Partners nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft und des Nutzungsrechts des anderen Partners.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte einschließlich des Rechts auf die Nutzung einer Parzelle des Vereins.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis nach einer Frist von einem Monat. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und umgekehrt sind innerhalb dieser Frist zu begleichen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Revisionskommission.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, im Übrigen sofern es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie kann unter bestimmten, vom Verein nicht zu beeinflussenden Umständen, auch im Briefumlaufverfahren oder virtuell durchgeführt werden. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, oder ortsüblich durch Aushang sowie per E-Mail, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen. Eine Kombination der Mittel ist zulässig. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu bestätigen ist.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Beschlüsse zur Veränderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen mit der Einladung bekannt gemacht sein.
4. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt werden sollen, sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzubringen. Ein in der Tagesordnung nicht enthaltener Antrag wird nur behandelt, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dem zustimmt.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung sind die;
 - a) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - b) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung,
 - c) Beschlussfassung über die Gartenordnung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - e) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- f) jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Berichts der Revisionskommission und die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers
- g) Beschlussfassung zum Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr,
- h) Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegt:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation der Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) die Organisation des Gemeinschaftslebens in der Kleingartenanlage des Vereins,
- d) die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 (*sieben*) Mitgliedern. Ihm müssen angehören:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Stellv. des 1. Vorsitzenden)
- c) Hauptkassierer
- d) Schriftführer
- e) Verantwortlicher für Arbeitseinsätze
- f) Verantwortlicher für Ökologie und Umweltschutz
- g) Verantwortlicher für Kultur

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern a-c ist nicht zulässig.

- 3. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder darf 2 Wahlperioden nicht überschreiten, Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch Abstimmung.
- 4. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, die den Verein jeweils allein vertreten.
- 5. Der Vorsitzende des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Beratungen des Vorstands ein.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter, insgesamt aber 50 % der Mitglieder des Vorstands zur Sitzung anwesend sind.
- 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 8. Sollten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht, zusätzliche Mitglieder bis zur Neuwahl zu kooptieren. Diese haben Stimmrecht. Ihre Zahl darf jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
- 9. Beschlüsse des Vorstandes sind in den Protokollen der Vorstandssitzungen festzuhalten.

§ 12 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag bzw. Beschlüssen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen. Dieses Verfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- bzw. Landesverbandes durchzuführen.
2. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Unterpachtvertrag im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, dann können die betreffenden Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
3. Zur Unterstützung des Schlichtungsprozesses wird vom Vorstand eine Rechtskommission berufen, die aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins besteht, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 13 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen einzuhalten. Den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins und seines gewählten Vorstandes, sicherzustellen, dass die Mitglieder fair und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Dazu gehört insbesondere das satzungsgemäße Verhalten in der Kleingartenanlage sowie in sonstigen Einrichtungen, die der Verein betreibt oder nutzt.
3. Das Fehlverhalten des Mitgliedes kann eine der folgenden Strafen nach sich ziehen:
 - a) eine Ermahnung oder Verwarnung
 - b) eine Abmahnung
 - c) eine Geldstrafe
4. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Ordnungsgeld (Geldstrafe) auf der Grundlage eines Ordnungsgeldkataloges der Gartenordnung von 10,00 EUR bis 100,00 EUR erhoben werden.
5. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden vom Vorstand eingeleitet und durchgeführt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung einer Geldstrafe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Danach entscheidet der Vorstand über die Verhängung einer Geldstrafe durch Vorstandsbeschluss.

§ 14 Revisionskommission

1. Durch den Verein ist eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht und für die Dauer von 4 Jahren amtiert.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kassen, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
4. Der Prüfungsbericht ist zu archivieren.

5. Alle Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüfern zugleich durchgeführt werden. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.

§ 15 Wahlen

1. Vor Beendigung einer Wahlperiode ist durch den Vorstand eine Wahlkommission zu berufen. Die Mitglieder dürfen nicht für den Vorstand oder einer anderen Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission soll aus dem Wahlleiter und 3 Mitgliedern als Mandatsprüfung bestehen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Durchführung im Briefumlaufverfahren oder elektronische Durchführung ist möglich, wenn Gründe dafür vorliegen, die vom Vorstand nicht beeinflusst werden können.
3. Der Wahlleiter übernimmt die Leitung des Wahlaktes. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten.
4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

§ 16 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verpflichtungen aus Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelt, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und den freiwilligen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke. Die Erhebung von Umlagen und die Berechnung der gemeinnützigen Arbeit erfolgen pro Parzelle.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Entschädigungen/Vergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich.
2. In Ausübung dieser Tätigkeit entstehende Kosten und Aufwendungen werden vom Verein erstattet. Dies gilt gleichermaßen für jedes andere Mitglied des Vereins, welches über die jährlich zu erbringende Stundenzahl an gemeinnütziger Tätigkeit hinausgehende Arbeitsleistungen im Interesse des Vereins erbringt. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu über die Höhe von Entschädigungen.
3. Mitglieder des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) gewährt werden. Ob eine Vergütung gezahlt wird und in welcher Höhe, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
4. Der Vorstand des Vereins kann einzelne Mitglieder für ihre Vereinstätigkeit im Rahmen von Verträgen angemessen vergüten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall müssen mehr als 50 % der Mitglieder zugegen sein.

2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

§ 19 Haftung

1. Der Kleingartenverein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder sowie beauftragte Ehrenamtler sind von der Haftung bei fahrlässigem Handeln und grober Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern sowie Dritten. Die Haftung für Schäden gegenüber Mitgliedern, gegenüber dem Verein sowie Dritten, die vorsätzlich verursacht werden, wird ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.02.2023 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung im Vereinsregister der Stadt Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.
Errichtungstag der Gründungssatzung war der 30.06.1990.